

## 1. Geltung der Benützungsbedingungen

Die Benützung des Bikepark Zau[ber:]g Semmering erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der folgenden Benützungsbedingungen. Die Benützungsbedingungen gelten als anerkannt, sobald eine Anmeldung für die Benützung des Bikeparks Semmering durch den Kunden erfolgt ist oder er eine Berechtigungskarte, dh Liftkarte gelöst hat.

## 2. Leistungen

### 2.1

Die Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH („Semmering GmbH“) ist Betreiberin des Bikepark Semmering und bietet in diesem Zusammenhang insb. folgende Leistungen an:

- Verleih von Mountainbikes und Zubehör
- Verleih von Rollern
- Kurse und Veranstaltungen
- Benützung des Bikepark Semmering
- Beförderung

Die genauen Leistungen sind dem Programm, Detailinformationen und Beförderungsbedingungen zu entnehmen.

### 2.2.

Sämtliche Fahrradrouten werden von der Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH genau geplant:

Es stehen 3 verschiedene unterschiedlich schwierige Radabfahrten zur Verfügung:

- Eine schwere „schwarze“ Abfahrt – Downhill **freigegeben ab 12 Jahren**
- eine anspruchsvolle „rote“ Abfahrt – Freeride **freigegeben ab 10 Jahren mit Fahrradführerschein**
- eine durchschnittliche „blaue“ Abfahrt – Family **freigegeben ab 8 Jahren mit Begleitung**

Die schwarze Downhillabfahrt ist eine sehr schwierige Strecke, die viele technische Elemente enthält und nur für sehr gute Fahrer mit viel Übung geeignet ist.

Die rote Freeride I-Abfahrt ist eine anspruchsvolle Piste, mit technischen Abschnitten, die nur von geübten Fahrern geeignet sind.

Die Benützung des Bikeparks mit motorgetriebenen Fahrzeugen bzw. Fahrrädern ist strikt untersagt.

Kinder unter 8 Jahren ist die Nutzung der Fahrradroutes untersagt. Kinder ab 8 müssen in Begleitung einer Person über 19 Jahre sein, um die Fahrradroute benutzen zu dürfen. Die Begleitperson wird ihren Aufsichtspflichten gegenüber dem Kind nachkommen und auch die Ausrüstung des Kindes kontrollieren.

### **3. Rechte und Pflichten der Nutzer der Fahrradroutes**

Der Nutzer sichert zu, die für die Radfahrtrouten notwendigen psychischen und physischen Voraussetzungen mitzubringen. Er nimmt zur Kenntnis, dass durch Medikamente, Alkohol und Drogen beeinträchtigte Personen vom Verleih von Fahrrädern/Rollern und von der Benützung der Fahrradroutes jedenfalls ausgeschlossen ist.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass er die für die Radtour notwendige Ausrüstung verwendet. Er verpflichtet sich einen Fahrradhelm zu tragen und nimmt zur Kenntnis, dass im gesamten Bikepark Semmering Helmpflicht besteht. Das Tragen von Protektoren ist ebenfalls Pflicht.

Der Nutzer hat sämtliche Anweisungen, insb. Sicherheitsanweisungen, der Semmering GmbH genau zu befolgen. Der Nutzer hat die Vorschriften zum Transport der Fahrräder einzuhalten.

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass ein Befahren des Bikeparks Semmering nur auf den dafür vorgesehenen Strecken (siehe Punkt 2.2.) innerhalb der Betriebszeiten erlaubt ist.

Der Nutzer verpflichtet sich Personenschäden und Sachschäden sowie Unfälle unverzüglich dem Personal der Semmering GmbH an der Kasse der Semmering Bergbahnen zu melden.

Der Nutzer ist verpflichtet alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Schädigung des Fahrrades und/oder der geliehenen Ausrüstung führen können.

Der Nutzer erklärt sich mit den Vorschriften über Sicherheitshinweise und Veranstaltungsregeln einverstanden und verpflichtet sich diese zu beachten. Er verpflichtet sich insb. auch die aufgestellten Schilder und Markierungen auf den einzelnen Strecke zu beachten und einzuhalten.

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Mitbeförderung dritter Personen und Tieren auf einem Fahrrad nicht erlaubt ist.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Fahrrad über eine den gesetzlichen Bestimmungen genügende Beleuchtung verfügt und hat diese einzuschalten.

Der Nutzer verpflichtet sich seine Geschwindigkeit insb. dem Schwierigkeitsgrad der Abfahrt, der Umweltbedingungen und seinem Können anzupassen.

Der Nutzer ist verpflichtet seine Ausrüstung (insb. sein Fahrrad) zu kontrollieren, sich mit geliehener Ausrüstung (insb. dem Fahrrad) vertraut zu machen und auch die von ihm gewählte Strecke im vorhinein zu besichtigen bzw. eine Besichtigungsrunde im angemessenen Tempo zu absolvieren, um derart mögliche Gefahrenstellen und die Geländestrecke sowie deren natürliche Beschaffenheit sowie einzelne bauliche Teile an der Strecke zu erkennen.

Der Nutzer nimmt zudem zur Kenntnis, dass sich auf den Abfahrten zum Teil künstliche Hindernisse oder Schanzen befinden („Northshores“), die umfahren oder gesprungen werden können. Er verpflichtet sich derartige Hindernisse jedenfalls insb. dann zu umfahren, wenn sein Können, seine physischen oder psychischen Voraussetzungen, die äußeren Bedingungen (z.B. Wetter, Bodenbeschaffenheit aufgrund von Regen) für die Nutzung des Hindernisses nicht ausreicht.

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass auf den Strecken mit Gegenverkehr zu rechnen ist und passt seine Geschwindigkeit diesem Umstand an.

#### **4. Rechte und Pflichten der Semmering GmbH**

Die Semmering GmbH ist berechtigt, Nutzer, die gegen Verpflichtungen in den Nutzungsbedingungen oder gegen Sicherheitshinweise und Veranstaltungsregeln verstoßen oder die Voraussetzungen für eine Radtour nicht mitbringen, von der Nutzung des Bikeparks Semmering auszuschließen. Die Voraussetzungen für eine Radtour bringen Nutzer insb. dann nicht mit, wenn ihre Ausrüstung (z.B. Fahrrad) nicht geeignet ist oder sie die physischen und psychischen Voraussetzungen für die von ihnen gewählte Radstrecke nicht mitbringen.

Der Semmering GmbH bleibt es vorbehalten, die Radrouten wegen unvorhergesehener Umstände, insb. solchen die die Sicherheit von Kunden gefährden, abzuändern bzw. einzuschränken. Bei Vorliegen derartiger Umstände ist die Semmering GmbH auch berechtigt, die Nutzung des Bikeparks Semmering vollständig zu untersagen.

Der Semmering GmbH bleibt das Recht vorbehalten, den Kunden auf die Vollständigkeit seiner Ausrüstung (insb. auch das Fahrrad) sowie auf seine körperliche und psychische Verfassung hin zu kontrollieren und hat das Recht den Kunden im Falle der Unvollständigkeit der Ausrüstung sowie für den Fall, dass diese nicht geeignet ist sowie für den Fall der Nichteignung des Nutzers in körperlicher oder geistiger Hinsicht von der Nutzung des Bikeparks Semmering auszuschließen.

#### **5. Gewährleistung und Haftung**

Die Nutzer des Bikeparks Semmering nehmen zur Kenntnis, dass die Strecke weder präpariert ist, noch gesichert ist. Die Gefahren der Strecken unterscheiden sich durch die Streckenführung sowie den Schwierigkeitsgrad des Geländes. Diese Gefahren bestehen insb. in steileren Abfahrten und Auffahrten. Aufgrund der vorliegenden Untergrundbedingungen kann es zu Unebenheiten, Vertiefungen und Löchern kommen. Trotz regelmäßiger Wartung und Sichtung der Strecke können diese von der Semmering GmbH insb. bei der „blauen“ Strecke – Freeride II – nicht ausgeschlossen werden.

Der Nutzer ist sich bewusst, dass mit der von ihm ausgeübten Nutzung des Bikeparks Semmering je nach gewählter Strecke gefahren verbunden sind.

Von der Semmering GmbH verliehene Ausrüstung entspricht den neuesten Sicherheitsnormen und Standards. Die Semmering GmbH übernimmt aber keine Gewähr dafür, dass die beigestellte Ausrüstung allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht.

Vom Nutzer selbst mitgebrachte Ausrüstung und Fahrräder müssen den neuesten Sicherheitsnormen und Standards entsprechen. Für den Zustand des Fahrrades und seiner Ausrüstung ist der Nutzer jeweils selbst verantwortlich.

Die Haftung der Semmering GmbH für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Nutzer ist ausgeschlossen. Für Verbraucher gem. § 1 KSchG gilt der Haftungsausschluss nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei Personenschäden.

Die Semmering GmbH haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter (mit Ausnahme von Erfüllungsgehilfen), höhere Gewalt, durch Tiere oder durch vom Nutzer verwendete Gegenstände (wie etwa ein nicht ordnungsgemäß gewartetes Fahrrad) zurückzuführen sind.

## **6. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benützungsbedingungen nicht wirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt.

Für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der Semmering GmbH sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten diese Bestimmungen nur insoweit, als das KSchG nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.